

Geschäftsordnung

Alle personenbezogenen Ausführungen im nachfolgenden Text beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer, aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind nicht immer beide Geschlechter ausdrücklich benannt.

I. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 1 Termin, Vorbereitung, Einladung

1. Der Termin für die Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen MV und der Tagungsort werden vom gesetzlichen Vorstand beschlossen. Die ordentliche MV soll in der Regel im ersten Quartal nach Beginn des neuen Geschäftsjahres stattfinden
2. Die Tagesordnung wird vom gesetzlichen Vorstand bestimmt.

§ 2 Leitung, Protokollführung

1. Die Leitung der MV hat der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Protokollführer ist ein dazu von der MV gewähltes Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstellenleiter.

§ 3 Beratungen

1. Die MV beginnt ihre Beratungen mit Feststellungen und Beschlüssen über
 - die Wahl des Protokollführers,
 - die Wahl einer Stimmprüfungskommission,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung und ihre Reihenfolge.
2. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden; ferner kann die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände erfolgen. Die Entscheidung zu solchen Änderungen der Tagesordnung obliegt dem gesetzlichen Vorstand.

§ 4 Anträge

1. Anträge zur Tagesordnung können nur nach Maßgabe der Regelung in § 9 Ziffer 1. der Satzung gestellt werden.
2. Über sonstige Anträge und Anregungen, die mündlich oder schriftlich ohne Beachtung der Frist in der MV gestellt werden, kann beraten werden; eine Beschlussfassung ist insoweit nicht möglich.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - Antrag auf Beschränkung der Rednerzeit,
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf Nichtbefassung
 - Hinweis zur Geschäftsordnung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen und danach sofort abzustimmen.
4. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
5. Der Antrag auf Schluss der Debatte geht allen übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung vor.

§ 6 Redeordnung

1. Das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt. Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Schriftführer, der die Rednerliste führt zu Wort zu melden.
2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zum Beginn, als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Der gesetzliche Vorstand erhält außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
3. Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.

§ 7 Abstimmung

1. Werden mehrere Anträge zur gleichen Sache vorgelegt, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt, im Zweifel entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der MV.
2. Das Ergebnis der Abstimmung wird durch die Stimmprüfungskommission festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet
3. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, muss die Abstimmung wiederholt werden.

§ 8 Wahlen

1. Für die Wahl beruft die MV eine Stimmprüfungskommission. Sie hat die abgegebenen Stimmen bei den Wahlen und Bestätigungen zu zählen.
2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
3. Eine in der MV nicht anwesende Person kann nur gewählt werden, wenn ihre Zustimmung zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.
4. Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe der Satzung für den dort festgelegten Zeitraum; danach werden gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der 1. Stellvertretende Vorsitzende
 - der 2. Stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Sportwart für Wettkampfsport
 - der Sportwart für Breitensport
 - der Marketingleiter
 - der Sozialwart
 - bis zu vier Beisitzer mit besonderen Aufgaben
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Losentscheid erfolgt durch den Versammlungsleiter.

§ 9 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

II. Der gesetzliche Vorstand

§ 1 Beschlussfassung

Der gesetzliche Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der ihm insoweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben durch mündliche Absprache. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind gültig, wenn zwei Personen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit muss die Beschlussvorlage bei Anwesenheit aller drei Personen des gesetzlichen Vorstandes neu zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 2 Berichterstattung

Die nach § 10 Nr. 2 der Satzung vorgesehene Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

III. Der geschäftsführende Vorstand

§ 1 Beschlussfassung; Sitzungen

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der ihm nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben in Sitzungen.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden in der Regel in monatlichem Rhythmus statt. Termin und Tagungsort werden jeweils nach vorheriger Absprache mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes durch den Vorsitzenden festgelegt.
3. Die Sitzungen bedürfen keiner vorher bestimmten Tagesordnung.
4. An den Sitzungen soll der Leiter der Geschäftsstelle teilnehmen. Weitere Personen können nach Bedarf eingeladen werden.
5. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Ein Sitzungsprotokoll wird nur bei Bedarf geführt; auf Verlangen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands muss ein Protokoll geführt werden; der Vorsitzende bestimmt gegebenenfalls den Protokollführer.

§ 2 Berichterstattung

Die nach § 11 Nr. 2 der Satzung vorgesehene Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

IV. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 1 Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstands

1. Vorsitzender

Der Vorsitzende ist zusammen mit dem Geschäftsführer für die Führung des Vereins verantwortlich. Er ist Mitglied des gesetzlichen Vorstands und leitet den Geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand. Er beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstands ein und leitet sie.

2. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist neben dem Vorsitzenden für die Führung des Vereins verantwortlich. Er ist Mitglied des gesetzlichen Vorstands und leitet den Geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

Er ist für die tägliche Vereinsführung in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand zuständig.

3. 1. und 2. Stellvertretender Vorsitzender

Die Stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall. Sie sind Mitglied des gesetzlichen Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands.

4. Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte und erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle den Jahresabschluss. Er ist Mitglied des gesetzlichen Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstands. Abteilungsbezogene Kassenvorgänge sind über den Schatzmeister abzuwickeln. Bei der Bewältigung seiner Aufgaben wird der Schatzmeister von den zuständigen Mitarbeitern der Abteilung unterstützt.

5. Sportwart für Wettkampfsport

Der Sportwart für Wettkampfsport hat die Aufgabe, alle Wettkampfsport-Abteilungen bei ihren Aufgaben, bei Problemen, bei Turnieren oder bei sonstigen Veranstaltungen, zu unterstützen, soweit dieses gewünscht wird. Weiterhin ist es seine Aufgabe, Vereinsveranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Ferner soll der Sportwart beim Aufbau neuer Abteilungen mitwirken bzw. in den Abteilungen sportfachlich beratend mitarbeiten. Er ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

6. Sportwart für Breitensport

Der Sportwart für Breitensport hat die Aufgabe, alle Breitensport-Abteilungen bei ihren Aufgaben, bei Problemen, bei Turnieren oder bei sonstigen Veranstaltungen, zu unterstützen, soweit dieses gewünscht wird. Weiterhin ist es seine Aufgabe, Vereinsveranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Ferner soll der Sportwart beim Aufbau neuer Abteilungen mitwirken bzw. in den Abteilungen sportfachlich beratend mitarbeiten. Er ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands.

7. Marketingleiter

Der Marketingleiter ist für die Außendarstellung, Werbung in Printmedien (vereinseigene und vereinsfremde) und auf der Homepage zuständig. Er ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstand.

8. Präses

Der Präses soll im Vorstand mitarbeiten und die geistlichen und christlichen Grundsätze des Vereins mit Leben erfüllen.

9. Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Jugendorganisation. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung.

10. Sozialwart

Der Sozialwart ist für versicherungsrechtliche und soziale Belange der Mitglieder im Verein, insbesondere bei Sportunfällen, Haftpflichtschäden usw. zuständig. Er bearbeitet Anträge auf Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages und bereitet die insoweit dem geschäftsführenden Vorstand nach § 7 Ziffer 6. der Satzung obliegende Entscheidung vor.

11. Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern obliegt die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung nach Maßgabe der Abteilungsordnung. Sie vertreten die Interessen ihrer Abteilung unter Wahrung der Belange des gesamten Vereins.

12. Beisitzer

Die Beisitzer führen die ihnen vom geschäftsführenden Vorstand oder vom erweiterten Vorstand übertragenen Sonderaufgaben aus. Sie können insbesondere zur Mitarbeit in Ausschüssen eingesetzt werden.

§ 2 Beschlussfassung; Sitzungen

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen der ihm insoweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben in Sitzungen.
2. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden in der Regel alle zwei Monate statt. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen, der den Termin, den Tagungsort und die Tagesordnung festlegt. Die Einladungen erfolgen schriftlich oder durch E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und sollen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen sein.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden; sie sind an den Vorsitzenden zu richten und können in der nächsten Sitzung nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin eingegangen sind; verspätete Anträge werden in der übernächsten Sitzung berücksichtigt.
4. An den Sitzungen nimmt stets der Leiter der Geschäftsstelle ohne Stimmrecht teil. Weitere Personen können nach Bedarf durch den Vorsitzenden eingeladen werden.
5. Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
6. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden; ferner kann die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände erfolgen. Die Entscheidung zu solchen Änderungen der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden.
7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Das Stimmrecht der Mitglieder des erweiterten Vorstands ist nicht übertragbar. Übt ein Abteilungsleiter zugleich ein weiteres Vorstandsamt aus oder ist er an der Sitzungsteilnahme gehindert, kann er den stellvertretenden Abteilungsleiter bevollmächtigen, an der Sitzung stimmberechtigt teilzunehmen. Auf Verlangen eines Mitglieds des erweiterten Vorstands ist die Bevollmächtigung nachzuweisen.
9. Über jede Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Protokollführung obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle; der Vorsitzende kann abweichend davon ein Vorstandsmitglied zum Protokollführer bestimmen. Das Protokoll soll unverzüglich nach der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder per Email übermittelt werden und bedarf der Annahme in der nächsten Sitzung.
10. Die Regelungen in I. §§ 5, 6, und 7 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

Die Geschäftsordnung wurde mit Vorstandsbeschluss vom **25. 01. 2011** angenommen.

Die Anpassung der Geschäftsordnung an die Satzung wurde mit Vorstandsbeschluss am **29.04.2021** angenommen.